

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 12. Oktober 2000 (Abl. 20/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), am 26. Februar 2003 (Abl. 5/03) und am 27. Januar 2016 (Abl. 2/16)

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- 2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- 3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines jeden Hundes beträgt im Kalenderjahr 54,00 €.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines jeden gefährlichen Hundes beträgt im Kalenderjahr 612 €.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind

8. Herdengebahrungshunden.
 9. Hunden, die zur Bewahrung von unbewohnten Gebauden auBerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der ortlichen Verhaltnisse erforderlich ist.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefahrlche Hunde.

§ 8 SteuerermaBigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermaBigt sich auf Antrag um die Halfte fur
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewahrungsgewerbes oder von Einzelwachtern bei Ausubung des Wachdienstes benotigt werden
 2. Hunde, die zur Bewahrung bewohnter Gebauden gehalten werden, wenn das betroffene Gebauden mehr als 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern fur ihre Berufsarbeit benotigt werden
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprufung III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprufung
 - c) die Jagdgebrauchshundeleistungsprufung mit Erfolg abgelegt haben
- (2) Von der SteuerermaBigung ausgenommen sind gefahrlche Hunde.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberuhrt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermaBigt sich auf die Halfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes fur Zuchthunde von Hundezuchtern, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde dergleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. uBer den Ab- und Zugang ordnungsgemaBe Aufzeichnungen gefuhrt werden und
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Ruden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden konnen.
- (2) Fur selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und SteuerermaBigungen

- (1) Fur die Gewahrung einer Steuerbefreiung oder SteuerermaBigung magebend sind die Verhaltnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fallen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergunstigung wird nur auf Antrag und fruhestens ab dem Ersten des Monats gewahrt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird langstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewahrt und ist anschlieend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht fur § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergunstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, fur die die Steuervergunstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Groe fur den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierqualerei rechtskraftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
 4. In den Fallen des § 9 keine ordnungsgemaBen Bucher uBer den Bestand, den Erwerb und die Verauerung der Hunde gefuhrt werden bzw. wenn solche Bucher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid fur ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Januar fur das ganze Kalenderjahr fallig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag fruhestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fallig.
- (3) Endet die Steuerpflicht wahrend eines Kalenderjahres oder tritt ein ErmaBigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geandert. Uerzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen uer 3 Monate alten Hund halt, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverstandnis, dass die Kreispolizeibehorde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefahrlchkeit fur diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versaumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen fur eine gewahrte Steuervergunstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird,
- (5) Wird ein Hund verauert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen

Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Die Steuermarke verliert ihre Gültigkeit,
 1. wenn die Hundesteuer nicht innerhalb von 1 Monat nach Fälligkeit gezahlt wird,
 2. bei Verlust,
 3. durch Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Großolbersdorf vom 26.10.1994 in der Fassung vom 22.03.1995 sowie die der Gemeinde Hopfgarten vom 31.01.1994 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 2. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.
Die 1. Änderung trat am 13.03.2003 in Kraft.
Die 2. Änderung trat am 01.01.2017 in Kraft.